

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i.V.m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 03. November 2016 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Leistungsumfang	3
§ 4	Gebührenmaßstab und Gebührensätze	5
§ 5	Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht	12
§ 6	Entstehung und Änderung der Gebührensschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren	12
§ 7	Anzeigepflicht	14
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 9	Billigkeitsmaßnahmen.....	15
§ 10	Inkrafttreten	15

Anlage 1: Gebührensätze für die Anlieferung von Abfallmengen an der
Abfallannahme- und Umladestation Stendal

Anlage 2: Gebührensätze für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen

Anlage 3: Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus
anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenla-
ger (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)

Anlage 5: Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührenschuldner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.
- (2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührenschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1. deren Erwerber der Gebührenschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.
- (6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Beide Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] wird ein Teil der Fixkosten und damit der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme gedeckt:
- 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
 - a) im Holsystem,
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
 - 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen;
 - 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten
 - a) im Holsystem
 - b) im Bringsystem
 - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalendar;
 - 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Altmetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
 - 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil),
 - b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
 - 6) Fixkosten für das Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälterbereitstellung, Austausch und Umtausch sowie Abzug), z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)
 - 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Bioabfall) sowie aller Altpapierbehälter;
 - 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;

- 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;
 - 10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
 - 11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
 - 12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
 - 14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
 - 15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.
- (2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:
- 1) Behälterleerungsgebühr
 - a) als Restabfallleerungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von
 - b) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – jeweils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m³ pro Jahr),
 - c) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m³ je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,
 - d) bis zu 1 m³ je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,
 - e) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronikalgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,
 - f) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EWG für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung) sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten.
 - g) als Bioabfallleerungsgebühr für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten.
 - 2) Behälternutzungsgebühr (zur Deckung eines Teils der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitionskosten, Management der Nutzung)

- a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3a
- b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4

zum Erstbehälter

- 3) Schließleistungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. Leistungen des Auf- und Zuschließens;
- 4) Gebühr für Umtausch sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);
- 5) Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;
- 6) Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3 b) für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;
- 7) Sackgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken, und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie
- 8) Annahmegerühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen.

Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten Anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst

sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Gewerbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW.

Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstücks Gebührenschuldner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des jeweiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach den dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW.

Werden gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und ggf. auch Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke genutzt, so wird die Höhe der Grundgebühr nach den je Anschlusspflichtigem ermittelten EGW insgesamt ermittelt.

Die Höhe der Grundgebühr richtet sich insofern jeweils nach der Anzahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die Grundgebühr beträgt: **34,17 €/ EGW und Jahr.**

- 2) Die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührenschuldner zugeordnet sind (lit. a) und b), bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen (lit. c) nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und der zugrundeliegenden Behältergröße bemessen.

Mindestens muss für die Leerungsgebühr gem. lit. a) eine Gebühr für die Leerungsanzahl entrichtet werden, die der Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr entspricht und nach folgender Formel berechnet wird (vgl. Anlage 5 zu dieser Satzung),

Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen)

x

(180 l x Anzahl der EGW)

÷

(Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)

auch wenn die damit abgegoltene Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr).

Für die Leerungsgebühr gem. lit. c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnergleichwerten und Einwürfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:

Gebührensatz € pro Einwurf in die vorgehaltene Müllschleuse (abhängig vom Volumen der Einwurfgaube: 5 oder 10 Liter)

x

(180 l x Anzahl der EGW)

÷

(Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter)

Die Leerungsgebühr beträgt:

a) für Restabfall je Behälterleerung:

Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	2,22
80	2,96
120	4,44
240	8,88
1.100	40,70
Müllsack 40	2,25
Müllsack 80	4,50

Tabelle 4.1.

Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten Anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.

b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m³]
> 1,1 – 10	155,41	12,00
> 10 – 30	155,41	7,50

Tabelle 4.2.

c) für Restabfall je Einwurf in Müllschleusen:

- 5 Liter Einwurf:**0,18 € pro Einwurf**,
- 10 Liter Einwurf:**0,36 € pro Einwurf**.

3)

a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m³ bis 30 m³ wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

- b) Die Behälternutzungsgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m ³ bis 30 m ³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m ³ bis 30 m ³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

- c) Die Jahresgebühr beträgt:
- für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüssel
4,08 €/ Behälter
 - für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüssel
8,76 €/ Behälter

- 4) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein 60-l-, 120-l- oder 240-l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden (Haushalt bzw. Mieter oder Pächter), wird als Jahresgebühr pro Behältergröße, die Bioabfalleerungsgebühr pro Leerung (Bemessung nach Anzahl und Größe der Behälter sowie Leerungszahl) wie folgt erhoben:

Die Gebühr beträgt:

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr für Zusatzbehälter Bioabfall [€/Jahr]	Bioabfalleerungsgebühr [€/Leerung]
60	4,20	0,78
120	4,20	1,56
240	4,20	3,12

Tabelle 4.4.

- 5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg [€/ Leerung]	> 20 - 40 m Transportweg [€/ Leerung]
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90
240l	0,60	1,00
1.100 l	0,90	1,50

6) Die Gebühr für den

- a) Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen.

Die Gebühr beträgt:

	60l/ 80l/ 120l/ 240l	1,1m ³	Container/ Presscontainer >1,1m ³ - 10m ³		Container/ Presscontainer >10m ³ - 30m ³	
	[€/Vorgang]	[€/Vorgang]	[€/m ³]	[€/Vorgang]	[€/m ³]	[€/Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00	10,00	8,00	10,00
Bereitstellung/Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	10,00

Tabelle 4.6.

- b) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:
- c) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und
- d) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter.
- e) Der Umtausch in einen größeren Altpapierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist gebührenfrei.
- 7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistungen für Behälter in Umhausungen i.S. einer Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr nach Anzahl der in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die Schließleistungsgebühr beträgt:

Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus	Gebührensatz
	€/Jahr
Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	1,32 je Haushalt
nur Wertstoffe <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	84,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	132,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	60,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	96,00 je Umhausung

Tabelle 4.7.

- 8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen. Die Gebühr beträgt
- a) für einen 40-l-Restabfallsack
2,25€/ Stück
 - b) für einen 80-l-Restabfallsack
4,50€/ Stück.
- 9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;

- b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfälle bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:

- 1) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter lit. a) und/oder lit. b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
 - a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 - b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
- 2) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:
 - a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
 - b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).

- 3) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.
- 4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 Abfallgebührensatzung (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Abfallbehälter.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 Abfallgebührensatzung (Restabfall- und Bioabfallleerungsgebühren, Gebühr für Umtausch sowie Bereitstellung und/oder den Abzug zusätzlicher Bio- und Restabfallbehälter, Behälternutzungsgebühren, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr, Restabfallsackgebühr) entsteht mit dem Beginn der damit abgegoltenen Leistung.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.

- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 Abfallgebührensatzung erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.

§ 6 Entstehung und Änderung der Gehührenschild und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gehührenschildner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die Gehührenschild entsteht für die Grund- und Leistungsgebühr mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Satz 1 gilt für die Behälternutzungsgebühren, die Transportgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgegoltene Leistung in Anspruch genommen wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gehüh-

ren entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Gebühr für Umtausch, Bereitstellung und/oder Abzug von zusätzlichen Bio und Restabfallbehältern entsteht mit der jeweiligen Leistung.

- (3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.
- (4) Auf die zu Jahresende entstehenden Gebühren i.S. von Abs. 1 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Gebühren des Vorjahres erhoben. Sie werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). In diesem Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 1 entstandenen Gebühren des Vorjahres (Erstanschluss: Für die Leerungsgebühren in Höhe der Mindestleerungsgebühren) festgesetzt und mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet.

Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.

Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Der Betrag für die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung ab 20,00 € im Jahresgebührenbescheid wird je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April (Jahresgebührenbescheid 2017 im Jahr 2018 am 15.05.2018) sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht nach Wahl des Gebührenschuldners in einer Rate zum 01. April jeden Jahres (Jahresgebührenbescheid 2017 in 2018 zum 15.05.2018) gezahlt wird.

Eine Jahresgebühr einschließlich einer Abschlags- bzw. Vorauszahlung von unter 20,00 € im Jahresgebührenbescheid wird in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig (Jahresgebührenbescheid 2017 in 2018 am 15.05.2018).

Entsteht oder ändert sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei re-

gistrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um eine Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach der dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).
- (3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4, zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige bzw. Gebührenschuldner verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und die übrigen Voraussetzungen der genannten, gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 KAS LSA.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 03.11.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 34 vom 23.11.2016, außer Kraft.

Stendal, den 02. März 2018

Carsten Wulfänger
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	155,41
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	155,41
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	155,41
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	155,41
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	155,41
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	155,41
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	155,41
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	49,98
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	49,98
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	155,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	155,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	155,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	155,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	155,41
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	155,41
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	155,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	155,41
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	155,41
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	155,41
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	155,41
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	155,41
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	155,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	155,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	155,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	155,41
15 01 05	Verbundverpackungen	155,41
15 01 06	gemischte Verpackungen	155,41

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
15 01 07	Verpackungen aus Glas	155,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	155,41
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	155,41
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	155,41
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/Stück
16 01 19	Kunststoffe	155,41
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	155,41
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	10,00
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfall-	46,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
	erzeuger)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	49,98
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	319,00
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	339,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	169,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	82,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	155,41
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	155,41
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gips-verbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	155,41
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	155,41
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	155,41
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	155,41
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	155,41
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	155,41
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	155,41
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	155,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	155,41
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	155,41
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	155,41

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	155,41
19 08 02	Sandfangrückstände	155,41
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	155,41
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	155,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	155,41
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	155,41
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	155,41
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	155,41
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	155,41
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	155,41
19 12 08	Textilien	155,41
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	155,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	155,41
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	155,41
20 01 10	Bekleidung	155,41

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
20 01 11	Textilien	155,41
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	155,41
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	49,98
20 01 39	Kunststoffe	155,41
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	155,41
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	47,12
20 02 02	Boden und Steine	22,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	155,41
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	155,41
20 03 02	Marktabfälle	155,41
20 03 03	Straßenkehricht	155,41
20 03 07	Sperrmüll	49,98
20 03 07	Sperrmüll	155,41
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	155,41

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen

- an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
- mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen

Anlage 2 // Tabelle 1

und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m ³	Kleinmenge bis 3m ³
			[Annahme]	[pro 100 Liter]	[pro 1 m ³]
ja	ja	Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	Elektroaltgeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	Baum-, Strauch- und Hecken- schnitt, Grünabfall, Laub AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	12,00 €
			2,00 €	4,00 €	
ja	ja	Holzartiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	12,00 €
			3,00 €	6,00 €	
ja	ja	Altholz (Holz unbehandelt) AVV 17 02 01	3,00 €	6,00 €	12,00 €
ja	ja	Sonstiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	35,00 €
			5,00 €	14,00 €	
ja	ja	Sonstiger Beseitigungsabfall AVV 20 03 01	5,00 €	14,00 €	35,00 €
ja	ja	Haushaltsübliche Gebrauchs- gegenstände aus Kunststoff (z.B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug) AVV 20 01 39	3,00 €	6,00 €	16,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 2 // Tabelle 2

Umladestation	Standal	Recyclinghöfe	Abfallart		
			nähere Erläuterung		
[Annahme]					
Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis max. 500 kg	./.
			[pro 100 Liter]	[pro Anlieferung]	
ja	nein	Beton AVV 17 01 01	2,00 €	5,00 €	./.
ja	nein	Ziegel AVV 17 01 02	4,00 €	12,00 €	./.
ja	nein	Fliesen und Keramik AVV 17 01 03	4,00 €	12,00 €	./.
ja	ja	Gemisch aus ausschließlich Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik AVV 17 01 07	8,00 €	23,00 €	./.
ja	nein	Boden und Steine AVV 17 05 04	4,00 €	11,00 €	./.
ja	nein	Gasbeton AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
ja	nein	Gips AVV 17 08 02	8,00 €	41,00 €	./.
Gemischter Bauabfall AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis max. 500 kg
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	nein	z.B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststoffenster, Wandverkleidung, Mauerkübel, Plastikeimer, Bau-/Abbruchholz	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,50
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	14,00 €/Stück
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	20,00 €/Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen , die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1,20
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung <i>(Erläuterung)</i>	Gebühr [€/ kg]
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	1 Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	Wohngrundstücke – sofern eine einzelne Veranlagung der Mieter als Gebührensschuldner stattfindet: * ¹		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Mietwohnung/ Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Mietwohnung/ Haushalt	2,5
1.5	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
2.	Wohngrundstücke (bei Veranlagung über den Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Berechtigten = Anschlusspflichtigen)	je Mietwohnung/ Haushalt auf dem Grundstück, falls keine Personenzahl im Haushalt angegeben wird Bei Angabe der Personenzahl im Haushalt/ je Mietwohnung werden zunächst den Mietwohnungen / Haushalten auf dem Grundstück die EGW gemäß Ziffer 1 zugewiesen, diese ergeben dann in der Summe die Gebühren	1,5
3.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *³		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens* ⁴	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0

3.5.	Lebensmitteleinzel- und –großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und –krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Kleingärten	je 4 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage	1,0
3.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*¹ Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

*³ Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

*⁴ Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *³ nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

1. Wohngrundstücke (Privathaushalte), Gebührenerhebung vom Mieter als Gebührenschuldner (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,00		4-PHH und größer 2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
60 I – Restabfall- behälter	40,83		62,36		81,66		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest- Leerungsgebühr	6,66	3	11,10	5	13,32	6	17,76	8
80 I - Restabfall- behälter	43,05		63,10		83,14		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest- Leerungsgebühr	8,88	3	11,84	4	14,80	5	17,76	6
120 I - Restabfall- behälter	43,05		64,58		81,66		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest- Leerungsgebühr	8,88	2	13,32	3	13,32	3	17,76	4
240 I - Restabfall- behälter	43,05		69,02		86,10		103,19	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Mindest- Leerungsgebühr	8,88	1	17,76	2	17,76	2	17,76	2

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sowie Wohngrundstücke mit Gesamtveranlagung über den Anschlusspflichtigen als Gebührenschuldner:	
EWG / Grundgebühr	n EGW
Mindestleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW
	[€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW + 2,22 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / (60l x b)
80 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW + 2,96 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / 80l x b)
120 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW + 4,44 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / 120l x b)
240 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	34,17 € pro EGW x n EGW + 8,88 € pro Leerung x 180 l x n EGW) / 240l x b)

Anlage 5 – Tab.2. **n** EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung
b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (Restabfall, 5- und 10-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	40,65	60,98	81,30	101,63
Grundgebühr	34,17	51,26	68,34	85,43
Mindest-Leerungsgebühr	6,48	9,72	12,96	16,20
Müllschleuse 5-Liter-Einwurf	36 Mindesteinwürfe	54 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	90 Mindesteinwürfe
Müllschleuse 10-Liter-Einwurf	18 Mindesteinwürfe	27 Mindesteinwürfe	36 Mindesteinwürfe	45 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab.3.

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	34,17 €/pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebührensatz € pro Leerung des bzw. der vorgehaltenen Behälter (abhängig vom Volumen) x (180 l x Anzahl der EGW) / (Behältervolumen pro Behälter x Anzahl der gestellten Behälter)

Anlage 5 – Tab.4. n EGW = Zahl der EGW; soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind: Anzahl der Haushalte x 1,5
 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes)